

**Finanzgericht Berlin-Brandenburg**  
Der Präsident als Sprecher der  
**Arbeitsgemeinschaft der Präsidentinnen  
und Präsidenten der Finanzgerichte  
der Bundesrepublik Deutschland**



Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Postfach 100465, 03004 Cottbus

Bundesministerium der Finanzen  
Referat III A 1  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

0355 48644-2202

Datum

23. März 2026

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**

Hier: Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität

Sehr geehrter Herr Dr. Scholz,

der oben genannte Referentenentwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität ist mir als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland lediglich durch Zufall bekannt geworden. Angesichts dessen darf ich im Namen der Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte meine Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass es offensichtlich nicht beabsichtigt ist, die Finanzgerichtsbarkeit an dem Gesetzgebungsvorhaben zu beteiligen, obwohl diese in erheblichem Maße hiervon betroffen ist.

Wie in dem Referentenentwurf richtig ausgeführt wird, nimmt die Zollverwaltung als Teil der Bundesfinanzverwaltung wesentliche Aufgaben im Bereich der Abgabenerhebung und der Sicherheitsarchitektur Deutschlands wahr und leistet neben der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer, der Verbrauch- und Verkehrsteuern und der Zölle, der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sowie der Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Verstößen gegen abgaben-, außenwirtschafts- und produktrechtliche Vorschriften über den Zollfahndungsdienst auch einen wesentlichen Beitrag bei der Aufdeckung und Verhütung von Straftaten im Bereich des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

**Anschrift**  
Von-Schön-Straße 10  
03050 Cottbus

**Sprechzeiten:**  
Nach Vereinbarung

Telefon 0355 48644-0  
Telefax 0355 48644-1000  
Internet [www.fg.berlin.brandenburg.de](http://www.fg.berlin.brandenburg.de)

Gerichtlicher Rechtsschutz ist gegen die meisten Maßnahmen, die die Zollbehörden in diesem Zusammenhang treffen, vor den Finanzgerichten zu suchen.

Durch den Referentenentwurf sollen nunmehr die Ermittlungsbefugnisse der Zollbehörden erweitert, ihre Kompetenzen bei Geldwäsche und Finanzkriminalität ausgedehnt, bessere Möglichkeiten zur Verfolgung organisierter Kriminalität geschaffen und die Rolle bei Sanktionen und Finanzermittlungen gestärkt werden. Dem stimmen die Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte in vollem Umfang zu. Es verwundert aus unserer Sicht jedoch, dass der Referentenentwurf die gerichtliche Zuständigkeit für die im Zollfahndungsdienstgesetz (künftig Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz) vorgesehenen erweiterten Maßnahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuweist und dass die Finanzgerichtsbarkeit – und offensichtlich auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit – hierzu nicht angehört wurde.

Zur Wahrung eines einheitlichen Rechtsschutzes sollte der Rechtsweg für alle Maßnahmen der Zollbehörden zu den Finanzgerichten eröffnet werden. Dies ist bereits aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes geboten, um so Rechtswegverweisungen zu vermeiden, die ansonsten geboten sind, wenn für Maßnahmen der Zollbehörden sowohl die Finanzgerichte als auch die Verwaltungsgerichte zuständig sind. In nicht wenigen Fällen klärt sich nämlich erst im Laufe eines Verfahrens, auf welcher Rechtsgrundlage die Maßnahme der Zollbehörde ergangen ist und ob der Rechtsstreit damit in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte oder der Finanzgerichte fällt. Da die vorgesehene Erweiterung der Befugnisse der Zollbehörden zweifellos zahlreiche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit sich bringen wird, muss insoweit ein einheitlicher Rechtsweg bestehen, und zwar vorrangig zu den Finanzgerichten, weil diese – wie ausgeführt – für die meisten Rechtsschutzverfahren gegen Maßnahmen der Zollbehörden bereits zuständig sind.

Aus der Sicht der Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte verfährt das Argument nicht, dass die nach dem Zollfahndungsdienstgesetz (künftig Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz) den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten solche seien, bei denen die Zollbehörden nicht als Finanzbehörden tätig würden. Die Finanzgerichte sind bereits für Maßnahmen der Zollverwaltung zuständig, die die Zollbehörden nicht in ihrer originären Eigenschaft als Finanzbehörden treffen, so insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit. Insoweit überprüfen die Finanzgerichte bereits jetzt die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, bis hin zum Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen zur Aufdeckung von Schwarzarbeit. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Ermittlungsmaßnahmen und nicht vorrangig um die Festsetzung einer Abgabenschuld.

Die Finanzgerichte sind in der Lage, effektiven und zeitnahen Rechtsschutz gegen alle Maßnahmen der Zollbehörden zu gewähren. So haben sich die Verfahrenslaufzeiten bei den Finanzgerichten in den letzten Jahren deutlich verkürzt und liegen nach der letzten statistischen Auswertung bei streitigen Klageverfahren bei durchschnittlich ca. 13 Monaten. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden in maximal drei Monaten erledigt, bei besonderer Eilbedürftigkeit auch innerhalb weniger Tage. Demgegenüber ist der Geschäftsanfall in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

sehr angespannt, was nicht zuletzt an den zahlreichen Asylverfahren liegt, sodass eher eine Entlastung der Verwaltungsgerichte angezeigt ist als eine weitere Belastung, die durch die vermutlich nicht unwesentlichen Neueingänge bei Erlass des geplanten Gesetzes eintreten würde.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte verkennen nicht, dass für Verfahren betreffend Maßnahmen der Zollbehörden zum Teil bereits die Verwaltungsgerichte zuständig sind, so insbesondere für Maßnahmen nach dem Zollfahndungsdienstgesetz. Diese Zuständigkeitszuweisung sollte aus unserer Sicht aber angesichts der vorstehenden Gründe überdacht werden, insbesondere vor dem bereits geschilderten Hintergrund, dass mit einem erheblichen Eingang von Verfahren betreffend die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu rechnen ist.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte plädieren daher dafür, die gerichtliche Zuständigkeit für alle Maßnahmen der Zollverwaltung den Finanzgerichten zuzuweisen. Für einen weiteren Austausch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Thomas Stapperfend  
als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der  
Präsidentinnen und Präsidenten der  
Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland

Beglaubigt

